

# PSYCHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BASEL

## STATUTEN

- 
- Artikel 1      **Name und Zweck**  
Unter dem Namen „Psychologische Gesellschaft Basel“ besteht eine Vereinigung zum Studium psychologischer Fragen, insbesondere der analytischen Psychologie nach Carl Gustav Jung.
- 
- Artikel 2      **Allgemeines**  
1. Die Gesellschaft erhält ihre Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen sowie durch andere Einnahmen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.  
2. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.  
3. Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.
- 
- Artikel 3      **Mitgliedschaft**  
Personen, die sich für die Analytische Psychologie CG Jungs interessieren, können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Aufnahmegesuche müssen von zwei Mitgliedern der Gesellschaft (inkl. Vorstandsmitgliedern) unterstützt werden. Die Gesuche werden den Mitgliedern der Gesellschaft per E-Mail, Telefon, Brief oder auf andere geeignete Art bekannt gegeben. Diese können innerhalb von 14 Tagen begründeten Einspruch gegen die Aufnahme erheben. Bei mindestens zwei begründeten Einsprüchen kann der Vorstand die Aufnahme verweigern. Dann entscheidet der Vorstand abschließend über die Aufnahme des Antragstellers.
- 
- Artikel 4      **Austritt**  
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- 
- Artikel 5      **Ausschluss**  
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 
- Artikel 6      **Ehrenmitglieder**  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 
- Artikel 7      **Organe**  
Organe der Gesellschaft sind:  
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - die Rechnungsrevisoren.
- 
- Artikel 8      **Mitgliederversammlung**  
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie hat folgende Befugnisse:  
a. Wahl des Vorstandes für drei Jahre, in geheimer Abstimmung  
b. Genehmigung der Jahresrechnung  
c. Festsetzung des Jahresbeitrages
-

- 
- d. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters, für drei Jahre
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Änderung von Statuten
  - h. Auflösung der Gesellschaft
  - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sooft es der Vorstand für nötig erachtet, ferner auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.
  3. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einen Monat, die ausserordentlichen mindestens acht Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, einzuberufen.  
Sie sind in jedem Falle beschlussfähig. Individuelle Anträge, die an den ordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand einzureichen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen; nur Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das einfache Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 

#### Artikel 9

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt: einen Präsidenten / eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, einen Schriftführer / eine Schriftführerin, einen Kassier / eine Kassierin, sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.  
Falls es die Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung an Stelle von Präsident(in) und Vizepräsident(in) ein Präsidium wählen, bestehend aus bis zu 4 Vorstandsmitgliedern. Die Kumulation des Amtes eines Präsidiumsmitgliedes mit einem anderen Amt ist zulässig.
  2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Präsident resp. ein Mitglied des Präsidiums. Er erlässt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, führt das Mitgliederverzeichnis und die Sitzungsprotokolle und trägt die Verantwortung für die Bibliothek.
  3. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der/die Präsident(in), der/die Vizepräsident(in) resp. die Mitglieder des Präsidiums, der/die Schriftführer(in), der/die Kassier(in), kollektiv zu zweien.
- 

#### Artikel 10

##### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen ihre Anträge an die Mitgliederversammlung.

---

#### Artikel 11

##### **Therapeut\*innen-Liste**

- Für die Aufnahme in die Therapeut\*innen-Liste gelten folgende Kriterien: Mitgliedschaft bei der Psychologischen Gesellschaft Basel
- Abgeschlossene Ausbildung an einem offiziellen C.G. Jung-Institut oder
- andere psychologische Aus- oder Weiterbildung und profunde Kenntnisse der Jung'schen Psychologie

Bei Personen, die nicht über ein abgeschlossenes C.G. Jung-Studium verfügen, entscheidet der Vorstand nach einem eingehenden Gespräch abschliessend über die Aufnahme.

---

---

Artikel 12

**Auflösung der Gesellschaft**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens entscheiden, wobei das Vermögen nur an eine Stiftung oder Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen werden darf.

Genehmigt an der 89. Jahresversammlung 19. Februar 2022